

3

Kapitel

SONSTIGE LEISTUNGEN UND ANZAHLUNGEN

Seite

3.1	Sonstige Leistungen – allgemein	104
3.2	Leistungsarten und Leistungsort (§ 3a UStG)	104
3.3	Ort der sonstigen Leistung – Übersicht	135
3.4	Steuerpflichtige Leistungen an Kunden in anderen EU-Staaten – Check-Liste	150
3.5	Steuerpflichtige Leistungen von Drittlandsunternehmern an Kunden in Österreich – Check-Liste	152
3.6	Anzahlungen und Vorauszahlungen	153

3.1. – Sonstige Leistungen – allgemein

Sonstige Leistungen sind Leistungen, die **keine Warenlieferungen** sind (keine Übertragung von Gegenständen). Die sonstigen Leistungen sind meist **aktive** Tätigkeiten (z.B. Beförderungen, Vermittlungen, Übersetzungen), aber auch **passive** Tätigkeiten (Dulden und Unterlassen gegen Entgelt) zählen zu den sonstigen Leistungen. Als Duldung gelten z.B. das Vermieten, die Überlassung von Rechten und auch die Kreditgewährung. Ein Unterlassen als sonstige Leistung ist z.B. auch der entgeltliche Verzicht auf ein Recht.

Eine sonstige Leistung ist nur **einmal** umsatzsteuerpflichtig und das grundsätzlich im **Staat des Leistungsortes**.

Der österreichischen Umsatzsteuer unterliegen nur solche Leistungen, die nach den Leistungsortbestimmungen des UStG im **Inland** erbracht werden. Wird die Leistung im Ausland erbracht, liegt in Österreich ein „nicht steuerbarer Auslandsumsatz“ vor. Ob im anderen Staat Umsatzsteuer geschuldet wird bzw. ob die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht (Reverse Charge), richtet sich nach den Vorschriften dieses Staates. In Österreich muss ein solcher Auslandsumsatz zwar nicht in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) bzw. USt-Erklärung angegeben werden, bestimmte Auslandsumsätze innerhalb der EU müssen jedoch in die Zusammenfassende Meldung (ZM) aufgenommen werden.

3.2. – Leistungsarten und Leistungsort – § 3a UStG

■ Generalklauseln – § 3a Abs. 6 und 7 UStG

Für Dienstleistungen **an Unternehmer** gilt als Generalklausel das

Empfängerortprinzip (§ 3a Abs. 6 UStG)

Diese Leistungen (auch B2B-Leistungen genannt – business to business – von Unternehmer zu Unternehmer) sind **in dem Staat** steuerbar, in dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen bzw. seine Betriebsstätte betreibt. Zu dieser Generalklausel besteht eine Reihe von Ausnahmen (⇒ siehe Punkt 3.2.3).

Für Dienstleistungen **an Nichtunternehmer** gilt als Generalklausel das

Unternehmerortprinzip (Ort des leistenden Unternehmers) – § 3a Abs. 7 UStG

Diese Leistungen (auch B2C-Leistungen genannt – business to consumer – von Unternehmer zu Nichtunternehmer) sind am **Unternehmerort** steuerbar, also in dem Staat, von dem aus der **leistende Unternehmer** sein Unternehmen (Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit) bzw. seine Betriebsstätte betreibt (ebenfalls mit einigen Ausnahmen!).

Hinweis: Leistungen der Konsumenten (der Nichtunternehmer) untereinander (C2C – consumer to consumer) sind in diesem Zusammenhang ohne umsatzsteuerliche Bedeutung.

3.2.1 Unternehmerbegriff – § 3a Abs. 5 UStG

Als **Unternehmer** im Sinne der Leistungsortregelungen und bei Leistungen ausländischer Unternehmer gem. § 19 Abs. 1 UStG gelten

- **generell** alle Unternehmer, also alle, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nach § 2 UStG selbständig ausüben und Leistungen für ihre steuerbaren Tätigkeiten beziehen (auch Kleinunternehmer und pauschalisierte Landwirte, UStR, Rz 638o)
- **sowie** alle Unternehmer, die sowohl steuerbare als auch nicht steuerbare Leistungen erbringen (z.B. ein Verein oder eine Holdinggesellschaft). Sie gelten für **alle Bereiche** als Unternehmer (nur für Leistungsortbestimmungen!)
- **und** alle nicht unternehmerisch tätigen juristischen Personen mit **UID-Nummer** (z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Vereine). Dieser Unternehmerbegriff gem. § 3a Abs. 5 UStG gilt nur für den Leistungsempfänger, nicht für den Leistungserbringer (UStR, Rz 638p)

3.2.1.1 Nichtunternehmerischer Leistungsempfänger

Als **nichtunternehmerische Leistungsempfänger** gelten

- Unternehmer, die eine sonstige Leistung für **private Zwecke** beziehen

Beispiel:

Ein österreichischer Rechtsanwalt berät einen ungarischen Unternehmer in Erbschaftsangelegenheiten. In diesem Falle ist auch die UID-Nr. des ungarischen Unternehmers unwirksam, das Honorar ist mit 20 % österreichischer USt zu versteuern. Ist der Leistungsempfänger allerdings ein Unternehmer in einem Drittland, gilt für diese Katalogleistung das Empfängerortprinzip, also steuerbar im Drittland (Auslandsumsatz).

- **Nicht unternehmerisch tätige juristische Personen** (z.B. gemeinnützige Vereine), die über **keine UID-Nummer** verfügen
- Natürliche Personen oder Personengemeinschaften, die **keine steuerbaren Leistungen** erbringen, also **Nichtunternehmer** sind (z.B. eine Grundstücksgemeinschaft, die das Gemeinschaftsvermögen nur für private Zwecke nutzt)

3.2.1.2 Identifizierung als Unternehmer bzw. Nichtunternehmer

Der Nachweis, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, kann durch seine **UID-Nummer** erbracht werden (UStR, Rz 638y). Hat der Unternehmer keine UID-Nummer, wie vor allem Drittlandsunternehmer, kann der Nachweis auf andere Weise erfolgen, wie z.B. mit einer **Unternehmerbestätigung** des Staates, in dem er ansässig und zur Umsatzsteuer erfasst ist.

Der Nachweis, dass eine Leistung **nicht ausschließlich für private Zwecke** erfolgt, kann durch Angabe der UID-Nummer mit einer entsprechenden Bestätigung des Leistungsempfängers erbracht werden. Der Unternehmensnachweis kann **entfallen**, wenn der Leistungsort davon unabhängig ist, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder ein Nichtunternehmer ist (z.B. Grundstücksleistungen).

Verfügt der Leistungsempfänger über eine **Schweizer** Unternehmens-Identifikationsnummer mit der UID-Ergänzung „MWST“ mit aktiver Eintragung im MWST-Register (www.uid.admin.ch), liegt ein tauglicher Unternehmensnachweis vor. Namen und Anschrift müssen ebenfalls überprüft werden. Das gilt für **Norwegen** sinngemäß (www.brreg.no).

■ **Sonstige Leistungen**, die mit hoher Wahrscheinlichkeit **nicht für das Unternehmen bestimmt** (privat) sind (UStR, Rz 638y):

- Krankenhausbehandlungen und ärztliche Behandlungen
- Leistungen von Zahnärzten und Zahntechnikern
- persönliche und häusliche Pflegeleistungen
- Leistungen im Bereich der Fürsorge und der sozialen Sicherheit
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht
- Nachhilfeunterricht für Schüler oder Studierende
- sonstige Leistungen im Zusammenhang mit sportlicher Tätigkeit einschließlich Nutzung von sportlichen Anlagen
- Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz
- Herunterladen von Filmen und Musik
- Bereitstellen von digitalisierten Texten einschließlich Büchern, ausgenommen Fachliteratur
- Abonnements von Online-Zeitungen und -Zeitschriften, mit Ausnahme von Online-Fachzeitungen und -Fachzeitschriften
- Online-Nachrichten inkl. Verkehrsinformationen und Wettervorhersagen
- Beratungsleistungen in familiären und persönlichen Angelegenheiten

3.2.2 Leistungsempfänger als Unternehmer oder Nichtunternehmer – unterschiedlicher Leistungsort

■ **Katalogleistungen im Überblick (§ 3a Abs. 14 UStG)**

- a) Leistungsempfänger ist ein **Unternehmer in einem EU-Staat oder Drittstaat** – Der Ort der Katalogleistung liegt immer im **Empfängerstaat**.
- b) Leistungsempfänger ist ein **Nichtunternehmer** mit Wohnsitz in einem **EU-Staat** – der Ort der Katalogleistung ist der **Unternehmerort** (Ort des leistenden Unternehmers).
- c) Leistungsempfänger ist ein **Nichtunternehmer in einem Drittstaat** – der Ort der Katalogleistung liegt im **Empfängerstaat**

Art der sonstigen Leistung	Leistungsempfänger ist Unternehmer	Leistungsempfänger ist ein Nichtunternehmer
<p>■ KATALOGLEISTUNGEN (§ 3a Abs. 14 UStG) ⇒ siehe auch Punkt 3.2.9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Urheberrechtsleistungen • Werbung/Öffentlichkeitsarbeit • Rechtsanwalt, Steuerberater, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Sachverständiger, Übersetzer, Dolmetscher und ähnliche Leistungen • Rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung • Datenverarbeitung • Überlassung von Informationen • Kredit- u. Wertpapierumsätze • Gestellung von Personal • Verzicht, eine Katalogleistung in Anspruch zu nehmen • Verzicht, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben • Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände (ausgenommen Beförderungsmittel) • Gewährung des Zuganges zu Erdgas- und Stromverteilungsnetzen, Wärme- und Kältenetzen; Verteilung über die Netze 	<p>generell Empfängerort</p>	<p>Katalogleistungen an Nichtunternehmer mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der EU: Unternehmerort</p> <p>Katalogleistungen an Nichtunternehmer mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Drittstaaten: Empfängerort</p>
<p>■ § 3a Abs. 13 UStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telekommunikationsdienste • Rundfunk-/Fernsehleistungen • Elektronisch erbrachte Leistungen <p>Sonderregelung ab 1.1.2019 bis 30.6.2021: Bis zu einem Jahresumsatz von € 10.000,- (ohne Versandhandel) gilt der Ursprungsort.</p>	<p>generell Empfängerort</p>	<p>generell Empfängerort Ab 1.7.2021 Besteuerung im Ursprungsland bis zur Umsatzschwelle von € 10.000,- im Jahr (gemeinsam mit dem ig. Versandhandel). Betrifft Leistungen an Nichtunternehmer in einem anderen EU-Staat. (Art. 3a Abs. 5 Z 1 lit. c UStG)</p>

<ul style="list-style-type: none"> ■ § 3a Abs. 15 UStG • Katalogleistungen von Drittlands- unternehmern an nichtunternehmerische juristische Personen des öffentlichen Rechts 		Nutzungsort (Inland)
SONSTIGE LEISTUNGEN		
Vermittlungsleistungen (einschließlich Vermittlung von Katalogleistungen)	Empfängerort	Ort, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird
Güterbeförderungsleistungen allgemein	Empfängerort	aufzuteilen in Inlands- und Auslandsanteile
Güterbeförderungsleistungen innergemeinschaftlich (Beginn und Ende in einem EU-Staat bzw. innerhalb eines EU-Staates)	Empfängerort	am Abgangsort (Beginn der Beförderung) zur Gänze steuerpflichtig
Güterbeförderungsleistungen aus einem Drittland in die EU oder umgekehrt	Empfängerort	aufzuteilen in Inlands- und Auslandsanteil (§ 3a Abs. 10 letzter Satz UStG).
Umschlag, Lagerung und ähnliche Leistungen, die mit Beförderungsleistungen üblicherweise verbunden sind	Empfängerort	Tätigkeitsort
Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, Begutachtung dieser Gegenstände	Empfängerort	Tätigkeitsort
Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln	Empfängerort	Empfängerort
Langfristige Vermietung von Sportbooten (Betriebsstätte)	Empfängerort	Übergabeort (Betriebsstätte des Vermieters)

3.2.3 Weitere Ausnahmen von den Generalklauseln

Für einige Leistungen gibt es für den Leistungsort Spezialregelungen, bei denen **nicht zu unterscheiden** ist, ob der Leistungsempfänger **Unternehmer oder Nichtunternehmer** ist. Ausnahmen sind die künstlerischen etc. Leistungen, bei denen Veranstaltungsort, Tätigkeitsort und Unternehmerort in Frage kommen.

Art der sonstigen Leistung	Leistungsort
Grundstücksleistungen (Bauleistungen, Grundstücksmakler und -sachverständige, Architekten und Baubüros, Beherbergung in der Hotelbranche, auch Campingplätze u.a.)	Grundstücksort (nur die Lage des Grundstückes ist maßgebend)
Personenbeförderungsleistungen: Aufteilung auf die in- und ausländischen Streckenabschnitte	Nur der inländische Teil ist steuerbar (10 % USt) (Beförderungsstrecke)
Eintrittsberechtigungen zu künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden und ähnlichen Veranstaltungen	Veranstaltungsort
Künstlerische, kulturelle, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Leistungen inkl. Leistungen der jeweiligen Veranstalter, sowie kulturelle Leistungen und Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen	Leistungen an Nichtunternehmer: Tätigkeitsort Leistungen an Unternehmer: Empfängerort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen an Unternehmer und Nichtunternehmer	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen an Bord eines Schiffes, eines Flugzeuges oder einer Eisenbahn innerhalb der EU (UStR, Rz 3917b)	Abgangsort des jeweiligen Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (bis zu 30 Tagen bzw. 90 Tagen bei Wasserfahrzeugen)	Übergabeort (Ort, an dem das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird)
Katalogleistungen (§ 3a Abs. 14 Z 1 – 12 UStG) von Drittlandsunternehmern an inländische nichtunternehmerische Körperschaften des öffentlichen Rechts	Der Ort der Nutzung bzw. Auswertung gilt als Leistungsort.

Beispiel zu den künstlerischen bzw. unterhaltenden Leistungen:
Wenn ein österreichisches Geburtstagskind eine Kärntner Musikgruppe engagiert, die bei der Geburtstagsfeier auf Capri aufspielt, liegt trotz geschlossener österreichischer Mannschaft ein Auslandsumsatz in Italien vor. Unterhaltende Leistungen an Nichtunternehmer sind am Tätigkeitsort steuerpflichtig.

3.2.4 Besorgungsleistungen

Eine Besorgungsleistung liegt vor, wenn ein Unternehmer Leistungen im **eigenen Namen**, aber **auf fremde Rechnung** erbringt. Die für die besorgten Leistungen geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Leistungsort, Steuerbefreiungen und Steuersätze gelten auch für die Besorgungsleistung. Das gilt jedoch nicht für persönliche Begünstigungen wie Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen. So geht z.B. die persönliche Begünstigung der Kleinunternehmerregelung nicht auf den „besorgenden“ Unternehmer über und auch die besonderen Regelungen für Reiseleistungen (§ 23 UStG) sind davon nicht betroffen.

Beispiel 1: Besorgung einer Frachtleistung

Der österreichische Spediteur A besorgt für das österreichische Unternehmen Trail AG eine Beförderung von Graz nach Zürich durch den Frächter Transport GmbH, Wien.

Ausgangsrechnung des österr. Spediteurs A vom 19.01.2021 an Fa. Trail AG, Graz

Buchung

Fracht Graz – Zürich 19.01.2021
Frächter: Transport GmbH, Wien

7.000,-

2000 Forderungen / an
4020 Steuerfreie Transporte in
Drittländer 0 %

Diese grenzüberschreitende Leistung des Frächters Transport GmbH ist gem. § 3a Abs. 6 UStG in Österreich steuerbar (Empfängerortprinzip) und gleichzeitig gem. § 6 Abs. 1 Z 3 lit. a UStG umsatzsteuerfrei. Das gilt ebenso für die fakturierte Besorgungsleistung des österreichischen Spediteurs A.

Beispiel 2: Besorgung einer Werbeleistung

Das österreichische Unternehmen Marketing GmbH beauftragt das österreichische Unternehmen Event KG, Werbespots für den deutschen Kunden Stepke GmbH, Hamburg herzustellen und fakturiert diese besorgte Leistung an das deutsche Unternehmen. Die Ausgangsrechnung ist in die ZM aufzunehmen.

AR der Marketing GmbH vom 14.2.2021 an die deutsche Firma Stepke GmbH (Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld)

Buchung

Herstellung von drei Werbespots

32.000,-

2000 Forderungen /an
4030 Auslandserlöse EU 0 %

Werbeleistungen sind als Katalogleistungen bei der Leistungsortbestimmung nach dem Empfänger zu beurteilen. Ist der Empfänger ein Unternehmer, gilt die Werbeleistung am **Ort des Empfängers** als erbracht Die österreichische Firma Event KG erbringt ihre Besorgungsleistung an die Marketing GmbH nach dem Empfängerortprinzip in Österreich (20 % USt).

3.2.5 Vermittlungsleistungen

Ein Vermittler wird auf fremden Namen und auf fremde Rechnung tätig.

Vermittlungsleistungen **an einen Unternehmer** werden gem. § 3a Abs. 6 UStG am **Empfängerort** ausgeführt, ausgenommen die Vermittlung beim Verkauf oder der Vermietung von Grundstücken (Generalklausel, UStR, Rz 639g).

Vermittlungsleistungen **an Nichtunternehmer** werden an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird, ebenfalls ausgenommen die Vermittlung beim Verkauf oder bei der Vermietung von Grundstücken. Die Vermittlungsleistung umfasst auch konkrete Beiträge, um den Vertragsabschluss zustande zu bringen. Das kann auch durch vollautomatisierte Systeme, wie z.B. **elektronische Handelssysteme** erfolgen (UStR, Rz 639s).

3.2.5.1 Beispiele: Die österreichische Handelsagentur Müller, Graz, fakturiert ihre Vermittlungsleistungen

Beispiel 1 – Vermittlung von Inlandsleistungen			
AR vom 15.1.2021 an die Fa. Super GmbH, Wien		Buchung	
Provision: Vermittlung einer Warenlieferung von Graz nach Wien + 20 % USt	2.000,–	Konto 4802	
	400,–	Provisionserlöse 20 %	Haben
		3500 geschuldete USt	Haben
Gesamt	2.400,–	Konto 2000 Forderungen	Soll
Empfängerort ist Österreich, daher ist der Provisionserlös normal umsatzsteuerpflichtig			

Beispiel 2 – Vermittlung von innergemeinschaftlichen Erwerben			
AR vom 5.2.2021 an die Firma Hofer, Wels		Buchung	
Provision für die Vermittlung einer Lieferung von Mailand nach Wien + 20 % USt	1.500,–	Konto 4802	
	300,–	Provisionserlöse 20 %	Haben
		3500 geschuldete USt	Haben
	1.800,–	Konto 2000 Forderungen	Soll
Der Provisionserlös ist in Österreich umsatzsteuerpflichtig , da der Leistungsempfänger ein österreichischer Unternehmer ist (Empfängerortprinzip).			

Beispiel 3 – Vermittlung von innergemeinschaftlichen Lieferungen			
AR vom 11.2.2021 an Bavaria GmbH, München		Buchung	
Provision für die Vermittlung einer Lieferung von München nach Paris	1.700,–	2000 Forderungen / an 4800 Auslandsprovisionen 0 %	

Die Provision ist **in Deutschland steuerbar**, da der Leistungsempfänger ein deutscher Unternehmer ist (Empfängerortprinzip). In Deutschland erfolgt der Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) auf die Bavaria GmbH, Aufnahme in die österreichische ZM!

Beispiel 4 – Vermittlung von Antiquitäten an einen Nichtunternehmer

AR vom 12.2.2021 an den Privatmann Karl Huber, Bremen		Buchung	
Provision für die Vermittlung eines Antiquitätenverkaufs in Berlin + 19 % deutsche USt	2.000,-	Konto 4819 Deutsche Provisionserlöse 19 %	Haben
	380,-	3509 deutsche USt	Haben
	2.380,-	Konto 2000 Forderungen	Soll

Der Provisionserlös ist **in Deutschland steuerpflichtig**, da der Ort der Lieferung und damit die Verschaffung der Verfügungsmacht (Berlin) zugleich der Leistungsort für die Vermittlung ist. Kein Übergang der Steuerschuld, da die Vermittlung für eine Privatperson erfolgte (Umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland erforderlich).

Beispiel 5 – Vermittlung von Lieferungen aus Drittländern (Einfuhren)

AR vom 18.1.2021 an die Firma Spätzle, Zürich		Buchung	
Provision – Vermittlung einer Lieferung von Zürich nach Wien	2.000,-	2000 Forderungen / an 4800 Auslandsprovisionen 0 %	

Leistungsempfänger ist ein Schweizer Unternehmer, daher Leistungsort (Empfängerort) Schweiz. Es liegt ein nicht steuerbarer Auslandsumsatz (Drittlandsumsatz) vor. Keine Aufnahme in die ZM!

Beispiel 6 – Vermittlung von Ausfuhrlieferungen (in Drittländer)

AR vom 14.2.2021 an die Export GmbH, Linz		Buchung	
Provision für eine Ausfuhrlieferung von Linz nach Kanada	2.800,-	2000 Forderungen / an 4800 Provisionserlöse 0 %	

Die Vermittlungsleistung ist in Österreich steuerbar und gem. § 6 Abs. 1 Z 5 UStG umsatzsteuerfrei.

3.2.5.2 – Regelung für ausländische Vermittler (§ 19 Abs. 1 UStG)

Hat der ausländische Vermittler **in Österreich** weder sein Unternehmen noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte, geht die USt-Schuld für **alle** seine Leistungen mit Leistungsort in Österreich, also auch für Vermittlungsleistungen, auf den inländischen unternehmerischen Leistungsempfänger über (*Reverse Charge-System* ⇒ siehe auch Kapitel 4). Das gilt auch für die Vermittlung von Eintritts-

berechtigungen zu künstlerischen etc. Veranstaltungen durch Unternehmer (Empfängerortprinzip), (UStR, Rz 641f). Die Eintrittsberechtigungen selbst sind am jeweiligen Veranstaltungsort steuerpflichtig.

Der österreichische Leistungsempfänger schuldet die USt und kann sie gleichzeitig (bei allgemeiner Berechtigung zum Vorsteuerabzug) als Vorsteuer abziehen. In solchen Eingangsrechnungen ausländischer Vermittler darf **keine USt** ausgewiesen werden!

! Achtung: Stellt ein ausländischer Vermittler trotzdem eine Provisionsrechnung mit USt aus bzw. wird eine Gutschrift mit USt erstellt, so ist diese USt **nicht als Vorsteuer abzugsfähig** (UStR, Rz 2602). In diesen Fällen ist eine Rechnungsberichtigung vor der Zahlung zweckmäßig! Wird vom Leistungsempfänger eine Gutschrift erstellt, sind die Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen (kein Kundename, keine fortlaufende Nummer u.a.) nicht anwendbar (UStR, Rz 1501b).

3.2.6 Grundstücksleistungen

Für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken ist nur die Lage des Grundstückes entscheidend, unabhängig davon, ob die Leistung an Unternehmer oder Nichtunternehmer erbracht wird. Der Umsatz gilt am **Ort des Grundstückes** als ausgeführt. Betroffen sind Leistungen, die sich überwiegend auf die **Bebauung, Verwertung, Nutzung oder Wartung eines Grundstückes** beziehen. Das gilt auch für die Leistung von Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer).

■ Grundstücksleistungen (UStR, Rz 639 v – z und 640 a – b)

- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- Vermietung von Wohn- und Schlafräumen (Beherbergung), von Kfz-Abstellplätzen, von Campingplätzen und von ausschließlich stationär eingesetzten Wohnwagen, sowie von Maschinen und Vorrichtungen aller Art als wesentliche Bestandteile eines Grundstückes, Einlagern von Gegenständen z.B. in Kühl- oder Lagerhäusern, wenn dafür ein **bestimmter Teil** des Grundstückes zur ausschließlichen Nutzung durch den Kunden vorbehalten ist.
- Gebäudeverwaltung, Gebäudereparaturen, Gebäudereinigung, Pflege der Grünanlagen, Wartung der Heizungsanlagen u.a.
- Leistungen der Grundstücksmakler und Grundstückssachverständigen einschließlich Begutachtung und Bewertung, sowie Leistungen der Notare bei der Beurkundung von Grundstückskaufverträgen, die Vermittlung beim Verkauf oder der Vermietung von Grundstücken
- Die Vermessung und Begutachtung des Zustandes von Grundstücken
- Die Bewertung von Grundstücken (für Versicherungszwecke, Besicherungen von Darlehen, Bewertung in Streitfällen)
- Vorbereitung und Überwachung von Bauleistungen (Architekten, Bauaufsichtsbüros, Bauingenieure, Vermessungsingenieure, Gutachter, Bauträgersgesellschaften, Sanierungsträger und Abbruchunternehmer)

- Leistungen, die dem Aufsuchen oder der Gewinnung von Bodenschätzen dienen
- Einräumung von Baurechten oder Dienstbarkeiten, Fischereiberechtigungen (Fischereikarten)
- Zurverfügungstellung von Unterkünften (Ferienlager, Camping), Timesharing für Aufenthalte an bestimmten Orten, Erstellung von Bauplänen für Gebäude, Bauaufsichtsmaßnahmen, grundstücksbezogene Sicherheitsdienste, Abrissarbeiten, Wartungs- Renovierungs- und Reparaturarbeiten an einem Gebäude(-teil) oder an Leitungen für Gas, Wasser, Abwasser, weiters Reinigung, Verlegung von Fliesen und Parkett, Tapezieren, Landbearbeitung (Planieren, landwirtschaftliche Dienstleistungen wie Landbestellung, Bewässerung, Düngung, Pflügen, Erntearbeiten, Holzschlägerungen), Hausverwaltung, **Vermittlungsleistungen** bei Kauf und Verkauf bzw. Vermietung von Grundstücken, Übertragung von dinglichen Rechten an Grundstücken, nicht jedoch die Vermittlung von Beherbergungen (UStR, Rz 639z)
- In hinreichend **direktem Zusammenhang mit einem Grundstück** stehen auch die Gewährung und Übertragung von Nutzungsrechten an einem Grundstück, Fischereirechte, Jagdrechte, die Zugangsberechtigung zu Warteräumen in Flughäfen, Mautgebühren für Brücken oder Tunnelnutzung, Verwendung von Liegeplätzen in Häfen oder auf Flughäfen – **nicht** jedoch Nebenleistungen wie Reinigung, Catering, Instandhaltung von Booten auf angemieteten Liegeplätzen.
- **Juristische Dienstleistungen** wie z.B. Kauf-, Miet- oder Pachtverträge betreffend Grundstücke, Beurkundungsleistungen bzw. Eintragungen im Grundbuch. **Keine juristische Dienstleistungen** betreffend Grundstücke sind Beratungen über Vertragsbedingungen, Streitbeilegung, Vertragsdurchsetzung, Steuerberatung, Finanzierung, Anlageberatung (UStR, Rz 640b).
- Auch Büro-, Sanitär- und andere **Container** gelten als Grundstücke, ausgenommen, sie werden nur für eine zeitlich begrenzte Dauer an einem bestimmten Ort genutzt und sind leicht zu entfernen (UStR, Rz 639v).
 - **Keine Grundstücksleistungen** (UStR, Rz 640c)
 - Verkauf und Vermittlung von Anteilen an Grundstücksgesellschaften
 - Immobilienanzeigen in Zeitungen
 - Finanzierungsberatung und die Finanzierung sowie die Rechts- und Steuerberatung in Grundstückssachen
 - Überlassung von Standflächen auf Messen und Ausstellungen an Aussteller (Tätigkeitsort bei Nichtunternehmern, Empfängerort bei Unternehmern; UStR, Rz 640u)
 - Vermittlung von Grundstücksleistungen (z.B. Hotelvermittlung) ausgenommen die Vermittlungstätigkeit beim Verkauf bzw. der Vermietung von Grundstücken
 - Erstellung von Bauplänen für Gebäude, die keinem bestimmten Grundstück zugeordnet sind

- Installation, Montage, Wartung und Reparaturen von Maschinen, die kein fester Bestandteil eines Grundstückes sind oder werden
- Lagerung von Gegenständen, wenn dem Kunden kein Grundstücksteil zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung steht.
- Bereitstellung von Werbung, Portfolioverwaltung betreffend Eigentumsanteile an Grundstücken, Steuerberatung, Viehhaltung, Verarbeiten von geernteten Ackerfrüchten oder von gefällten Bäumen, Vermittlung einer Beherbergung auch in Ferienlagern oder auf Campingplätzen (UStR, Rz 640c). Der Verleih von Ausrüstungsgegenständen für Arbeiten an einem Grundstück (z.B. ein Baugerüst) ist nur dann eine Grundstücksleistung, wenn der Verleiher für die Durchführung der Arbeiten verantwortlich ist. Das gilt auch für die Bereitstellung von Personal für Bauarbeiten (UStR, Rz 640a).

Beispiel 1: Gebäudereparatur			
Eine österreichische Baufirma saniert eine am Traunsee gelegene Villa einer polnischen Künstlerin.			
AR vom 21.2.2021 an die polnische Kundin		Buchung (programmgesteuerte USt-Buchung)	
Sanierungsarbeiten	150.000,-	4030 Erlöse 20 %	Haben
+ 20 % USt	30.000,-	3500 USt 20 %	Haben
	180.000,-	2000 Forderungen	Soll
Solche Leistungen sind immer in Österreich umsatzsteuerpflichtig, unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder ein Privater ohne Wohnsitz (Sitz) im Inland ist.			

Beispiel 2: Vermietung von Geschäftslokalen			
Ein deutscher Unternehmer besitzt in Wien ein Gebäude und vermietet diverse Geschäftsräume steuerpflichtig an einen Wiener Juwelier. Lt. UStR, Rz 2601b (Punkt – leistender Unternehmer) ist der Vermieter hinsichtlich der Vermietungsumsätze als inländischer Unternehmer zu behandeln, somit erfolgt kein Übergang der Steuerschuld.			
Hinweis: Für Miet- und Pachtverhältnisse seit 1.9.2012 bzw. Baubeginn nach dem 31.08.2012 ist eine Option zur Steuerpflicht nur noch möglich, wenn der Mieter nachweislich die vermieteten Flächen zu mindestens 95 % für zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze nutzt.			
AR vom 3.2.2021 an Juwelier Huber, Wien		Buchung	
Miete Feb. 2021 Geschäftsräume	9.000,-	4030 Erlöse 20 %	Haben
+20 % USt	1.800,-	3500 USt 20	Haben
	10.800,-	2000 Forderungen	Soll

Beispiel 3: Gebäudeabbruch

Eine slowenische Baufirma (keine Betriebsstätte in Österreich) beseitigt ein abbruchreifes Betriebsgebäude in Graz eines inländischen Unternehmers. Gem. § 19 Abs. 1 UStG schuldet der Empfänger der Leistung die USt (Reverse Charge)

ER vom 21.2.2021 der slowenischen Firma		Buchung
Abbrucharbeiten (Übergang der Steuerschuld)	50.000,-	7201 Abbruchkosten / an 3300 Lieferverbindlichkeiten
Übergegangene USt-Schuld	10.000,-	2530 Vorsteuern aus geschuldeter USt / an 3530 geschuldete USt § 19 Abs. 1a UStG

3.2.7 Beförderungsleistungen

3.2.7.1 Personenbeförderung im Inland

Eine Personenbeförderungsleistung wird dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Wenn sowohl Ausgangspunkt als auch Endpunkt im Inland liegen und die Beförderung mit Taxi, Bus, Zug, Eisenbahn, Lift bzw. Seilbahn erfolgt, dann sind diese Erlöse mit 10 % zu versteuern (§ 10 Abs. 2 Z 6 UStG). Die Beförderung von kranken und verletzten Personen mit dafür eingerichteten Fahrzeugen ist gem. § 6 Abs. 1 Z 22 UStG umsatzsteuerfrei. Die nicht grenzüberschreitende Beförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen unterliegt dem Steuersatz von 13 %.

Nicht begünstigt und daher mit 20 % zu versteuern sind Personenbeförderungen mit Gas- oder Heißluftballons, auf Sommerrodelbahnen, in Aufzügen oder beim Rafting (UStR, Rz 1313).

Keine Personenbeförderung liegt bei der bloßen Vermietung eines Verkehrsmittels vor, auch wenn zusätzliche Leistungen wie Pflege oder Instandsetzung des Kfz erfolgen. Diese Erlöse sind mit 20 % zu versteuern (UStR, Rz 1306 - 1309).

3.2.7.2 Grenzüberschreitende Personenbeförderung

a) mit Kraftfahrzeugen bzw. Eisenbahnen

Der inländische Anteil ist steuerpflichtig (10 %), der ausländische Anteil ist in Österreich nicht steuerbar. Das gilt für Personenbeförderungsleistungen an Unternehmer **und** an Nichtunternehmer (§ 3a Abs. 10 UStG). Bei Pauschalpreisen muss nach Wegstrecken aufgeteilt werden.

b) mit Schiffen oder Luftfahrzeugen

Der Inlandsanteil ist gem. § 6 Abs. 1 Z 3 lit. d UStG echt umsatzsteuerbefreit, der Auslandsanteil nicht steuerbar (gilt für EU-Staaten **und** für Drittländer). Das gilt für Personenbeförderungen von Unternehmern **und** Nichtunternehmern. Die

nichtgrenzüberschreitende Beförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen unterliegt dem Steuersatz von 13 %.

c) **Besorgungsleistungen**

Die für die besorgte Leistung sachbezogenen Vorschriften gelten auch entsprechend für die Besorgungsleistung. Die Aufteilung in Inlands- und Auslandsanteile ist daher auch bei der Besorgung von grenzüberschreitenden Beförderungen vorzunehmen (UStR, Rz 638h).

d) **Grenzüberschreitende Schigebiete**

Liegt ein gemeinsamer Tarifverbund vor, sind zunächst die für die Liftkarten kassierten Einnahmen vom jeweiligen Seilbahnunternehmer der Umsatzsteuer zu unterziehen. Nach dem Kartenkontrollsystem werden die tatsächlichen Beförderungsleistungen festgestellt. Die damit verbundenen Ausgleichszahlungen (Erhöhungen oder Minderungen) sind Entgeltsberichtigungen (UStR, Rz 640l).

3.2.7.3 Güterbeförderungen

■ Nichtunternehmer

Güterbeförderungen für Nichtunternehmer sind dort steuerbar, wo die Beförderung bewirkt wird (Streckenaufteilung). Liegen sowohl der Beginn als auch das Ende der Güterbeförderung **im Inland**, besteht für das Entgelt normale Steuerpflicht (20 % USt). Liegen der Beginn oder das Ende einer Beförderung in einem **Drittland**, ist das gesamte Entgelt gem. § 6 Abs. 1 Z 3 lit. a UStG steuerbefreit.

Innergemeinschaftliche Güterbeförderungen für Nichtunternehmer sind gem. Art. 3a Abs. 1 UStG zur Gänze am Abgangsort zu versteuern (z.B. Güterbeförderung für einen Nichtunternehmer von Linz nach Paris – Steuerpflicht am Abgangsort Linz).

■ Unternehmer

Güterbeförderungen für Unternehmer sind nach der Generalklausel des § 3a Abs. 6 UStG im **Empfängerstaat** steuerbar (Empfängerortprinzip). Das gilt für **sämtliche** Güterbeförderungen (innergemeinschaftlich bzw. vom und in ein Drittland). Da die grenzüberschreitende Güterbeförderung (von einem EU-Staat in einen Drittstaat oder umgekehrt) gem. § 6 Abs. 1 Z 3 lit. a UStG umsatzsteuerbefreit ist, kommt es zu keinem Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger. Diese Leistungen sind nicht in die Zusammenfassende Meldung (ZM) aufzunehmen.

Beispiel 1: Güterbeförderung in Österreich, Empfänger im Ausland		
AR vom 11.2.2021 des Frächters Transport GmbH, Linz an die Seaside GmbH, Hamburg		Buchung
Gütertransport von Wien nach Innsbruck	4.000,-	2000 Forderungen / an 4030 Auslandserlöse 0 % Reverse Charge
Rechnungsvermerk: Übergang der Steuerschuld!		Erfassung in der Zusammenfassenden Meldung (ZM)

Beispiel 2: Güterbeförderung in der EU, Leistender und Empfänger sind österreichische Unternehmer (Empfängerortprinzip)		
AR vom 15.2.2021 des Frächters Transport GmbH, Linz an die Transit GmbH, Wien		Buchung
Gütertransport von London nach Rom; + 20 % USt	4.000,- 800,-	2000 Forderungen /an 4032 Inlandserlöse 20 % und USt

Beispiel 3.: Güterbeförderung in das Drittland, unternehmerischer Empfänger im Drittland		
AR vom 17.2.2021 des Frächters Transport GmbH, Linz an die Fa. Global, Belgrad		Buchung
Gütertransport von Graz nach Belgrad (keine öUSt, kein Übergang der USt-Schuld, keine ZM!)	2.000,-	2000 Forderungen / an 4030 Auslandserlöse 0 %

3.2.8 Leistungen am Tätigkeitsort

Für eine Reihe von persönlichen Leistungen **an Nichtunternehmer** gilt der **Tätigkeitsort** als Leistungsort (§ 3a Abs. 11 UStG). Diese persönlichen Leistungen an **Unternehmer** unterliegen dem **Empfängerortprinzip**. Bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gilt der Tätigkeitsort generell, also auch für Leistungen an Unternehmer. Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen für unternehmerische Leistungsempfänger sind generell am Veranstaltungsort steuerpflichtig (§ 3a Abs. 11a UStG).

- **Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende** oder ähnliche Leistungen
Der Tätigkeitsort gilt nur für Leistungen an Nichtunternehmer, sonst gilt das allgemeine Empfängerortprinzip.

Beispiele: Auftritt einer georgischen Sängerin in Wien (Gage € 10.000,-)
a) Der Leistungsempfänger ist ein österreichischer, nichtunternehmerischer Musikverein = Steuerpflicht am Tätigkeitsort (Wien)

- b) Der Leistungsempfänger ist ein deutscher Unternehmer (Eventveranstalter) in München = Steuerpflicht am Empfängerort München
- c) Die **Eintrittskarten** für das Konzert sind vom deutschen Veranstalter am **Veranstaltungsort**, also in Österreich zu versteuern. Zuständig ist das Finanzamt Graz-Stadt bzw. ab 1.1.2021 das Finanzamt Österreich.

Auch tontechnische Leistungen im Zusammenhang mit den künstlerischen Leistungen sind von der Regelung betroffen. Die Übertragung von Nutzungsrechten an **Urheberrechten** (bei künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen) gilt als **Katalogleistung**, unterliegt daher **wie die künstlerische Leistung selbst** der Generalklausel (unternehmerischer Leistungsempfänger = Empfängerortprinzip).

- **Wissenschaftliche Leistungen**

z.B. der Vortrag eines amerikanischen Wissenschaftlers in Österreich. Ein wissenschaftliches Gutachten ist nur dann eine Wissenschaftsleistung, wenn das Gutachten nicht auf die Beratung des Auftraggebers gerichtet ist (sonst liegt eine Beratungsleistung, also eine Katalogleistung vor).

- **Unterrichtende Leistungen**

z.B. ein Schikurs für Japaner in Österreich; auch Fernschulen, ebenso Kongresse und Seminare, soweit der Leistungsempfänger (z.B. Seminarveranstalter) ein Nichtunternehmer ist (UStR, Rz 640t). Bei **Web-Seminaren** gilt als Tätigkeitsort der Ort, an dem der Lehrer ansässig ist, sofern dieser nicht nachweislich seine Dienste von einem anderen Ort aus erbringt (UStR, Rz 640q). Bei der Durchführung von Kongressen und Seminaren handelt es sich regelmäßig um Veranstaltungen unterrichtender oder auch wissenschaftlicher Art.

Beispiel:

Ein österreichischer Mediziner hält einen Vortrag in **Berlin** (unterrichtende Tätigkeit) für einen deutschen unternehmerischen Veranstalter. Das Seminarangebot richtet sich nicht an die Allgemeinheit. Berlin ist der **Empfängerort**, daher **Steuerpflicht in Deutschland**.

AR vom 18.2.2021 an den deutschen Unternehmer (Veranstalter):

Buchung

Kardiologenkongress in Berlin – Vortragshonorar

2.600,-

2000 Forderungen / an 4800 Auslandserlöse 0 %

Auch in Deutschland kommt für diese Leistungen das Reverse Charge-System zur Anwendung. Übergang der Steuerschuld auf den deutschen Auftraggeber, kein USt-Ausweis auf der Rechnung, Angabe in der ZM.

- **Sportliche und unterhaltende Leistungen**

z.B. deutscher Schifahrer startet bei einem Rennen in Österreich. Ist der Leistungsempfänger (Veranstalter) ein gemeinnütziger, nichtunternehmerischer Sportverein, gilt der Tätigkeitsort als Leistungsort.

- **Ähnliche Leistungen** z.B. Fotomodell, Wanderführer, Bergführer, Fremdenführer, Vortragstätigkeiten, Schitainer
- **Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen**
Die Eintrittsberechtigungen (z.B. Messekarten) sind am **Veranstaltungsort** zu versteuern (§ 3a Abs. 11a UStG). Für die übrigen Leistungen der **Veranstalter** (z.B. Standmieten, Werbung, Standbetreuung) **an Unternehmer** gilt das **Empfängerortprinzip**. Sonstige Leistungen an **Nichtunternehmer** sind am **Tätigkeitsort** steuerpflichtig.
Die UStR führen in den Randzahlen 640u – x einige Leistungen an: Überlassung von Standflächen, Standbetreuung und Standbewachung, Überlassung von Räumen und ihren Einrichtungen auf dem Messegelände, Überlassung von Parkplätzen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betreffend die Messen und Ausstellungen, technische Versorgung der Stände (z.B. Herstellung der Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser, Telefon, Lautsprecher, Abgabe von Energie u.a.)
- **Messen und Ausstellungen – Leistungen anderer Unternehmer**
Erbringen **nicht die Veranstalter**, sondern **andere** Unternehmer Leistungen an die Aussteller, so gelten bestimmte Leistungen an Nichtunternehmer als Tätigkeitsortleistungen (lt. UStR, Rz 640w Zif 1 – 6, z.B. die technische Versorgung und Gestaltung der Stände). Solche Leistungen an Unternehmer sind Empfängerortleistungen. **Andere Leistungen** – wie z.B. Überlassung von Kommunikationsmitteln und Informationssystemen, Schreib- und Übersetzungsdienste, Eintragungen in Messekataloge, Werbeanzeigen u.a. (UStR, Rz 640w Zif 8 – 13) – sind nach der Generalnorm zu beurteilen (Leistung an Unternehmer = Empfängerort, Leistung an Nichtunternehmer = Unternehmerort) (UStR, Rz 640y).

Beispiel:		
Eine österreichische GmbH, die Messestände herstellt, baut für den deutschen Unternehmer Super u. Co. einen Messestand auf der Grazer Messe.		
AR der österr. GmbH vom 7.2.2021 an den deutschen Unternehmer Super u. Co, Berlin		Buchung
Messestandaufbau Grazer Messe lt. Vertrag	8.000,-	2000 Forderungen / an 4800 Auslandserlöse 0 % USt
Diese Leistungen an Unternehmer unterliegen dem Empfängerortprinzip. Das gilt sowohl für Leistungen im Zusammenhang mit Messen (ausgenommen Eintrittsberechtigungen), als auch für die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände. Übergang der Steuerschuld, kein USt-Ausweis, Aufnahme in die ZM.		

- **Eintrittsberechtigungen**
Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Messen, Ausstellungen, Zirkusveranstaltungen, Vorführungen, Sportveranstaltungen, Konferenzen, Seminare u.a.) sind am **Veranstaltungsort** steuerpflichtig, sofern der **Leis-**

tungsempfänger ein Unternehmer ist (§ 3a Abs. 11a UStG). Eintrittsberechtigungen für Nichtunternehmer sind unverändert am Tätigkeitsort steuerpflichtig. **Nichtöffentliche** Veranstaltungen (z.B. In-House-Seminare) sind bei einem unternehmerischen Leistungsempfänger am Empfängerort steuerbar (UStR, Rz 641f).

Keine Eintrittsberechtigungen sind Entgelte für die Nutzung eines Schwimmbades, einer Turnhalle oder auch die Teilnahme an Schikursen. Steuerpflicht am Unternehmerort.

- **Selbständige Nebenleistungen zu Beförderungsleistungen**

Für das Umladen, Lagern, Aufbewahrung von Gütern, Verwiegen, Probeziehen, Verzollungskosten u.a. für einen Nichtunternehmer gilt der Tätigkeitsort. Für solche Leistungen an **Unternehmer** gilt das Empfängerortprinzip. Sind solche Leistungen **unselbständige Nebenleistungen** zu einer Güterbeförderung, sind sie wie die Güterbeförderung selbst zu behandeln (⇒ siehe Punkt 3.2.7.3).

- **Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen** und die Begutachtung dieser Gegenstände, soweit diese Leistungen an Nichtunternehmer erbracht werden (Tätigkeitsort). Für diese Leistungen an **Unternehmer** gilt das Empfängerortprinzip. Als „Arbeiten“ gelten z.B. Wartungsleistungen an Anlagen, Maschinen oder Kraftfahrzeugen.

Beispiel 1: LKW-Instandsetzung in Österreich, Unternehmer-Empfänger in Italien		
AR vom 15.1.2021 des Autohauses Trust GmbH, Graz an die Caruso GmbH, Mailand		Buchung
Reparatur Motorschaden am LKW I Mi 123456	8.000,-	2000 Forderungen / an 4030 Auslandserlöse 0 % Reverse Charge
Rechnung ohne USt, Übergang der Steuerschuld in Italien Erfassung in der Zusammenfassenden Meldung (ZM), UID des Kunden erforderlich!		

Beispiel 2: PKW-Instandsetzung in Österreich, Empfänger ein Privater in der EU			
AR vom 17.1.2021 der Firma Oldtimer GmbH, Wien an Herrn Müller, Stuttgart		Buchung	
Getriebereparatur am Oldtimer „Penelope“ + 20 % USt	4.000,- 800,- 4.800,-	4030 Erlöse 20 % 3500 Umsatzsteuer 2000 Forderungen	Haben Haben Soll
Steuerpflicht in Österreich, kein Übergang der Steuerschuld! Keine Erfassung in der Zusammenfassenden Meldung (ZM)!			

! Achtung: Wird ein Gegenstand zum Zwecke der Reparatur aus einem **Drittland** eingeführt und nach der Reparatur **wieder ausgeführt**, ist dieser Reparaturenerlös gem. § 6 Abs. 1 Z 1 UStG in Verbindung mit § 8 UStG umsatzsteuerfrei.

- **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** sind **immer** am Tätigkeitsort steuerpflichtig, sowohl Leistungen an Unternehmer als auch an Nichtunternehmer. (Lieferung von Speisen und Getränken in der Lokalität des Erbringers oder auch außerhalb einer Lokalität, wie z.B. beim Catering)

Beispiel 1: Catering-Leistung eines italienischen Unternehmens an Privatpersonen		
ER vom 2.2.2021 der Catering Societá, San Daniele, für eine Hochzeitsfeier in Salzburg		Umsatzsteuerliche Aufzeichnungen der ital. Firma erforderlich
Speisen (inkl. 10 %)	3.000,-	Steuerpflicht in Österreich (Tätigkeitsort), Erklärung der Umsätze beim Finanzamt Graz-Stadt bzw. ab 1.1.2021 Finanzamt Österreich
Getränke (inkl. 20 %)	<u>5.000,-</u> 8.000,-	

➔ **Anmerkung:** Wäre der Leistungsempfänger ein österreichischer Unternehmer (z.B. Eventveranstalter), wäre der Leistungsort ebenfalls Österreich, aber kein Ausweis der USt auf der Rechnung, sondern Reverse Charge (§ 19 Abs. 1 UStG).

Beispiel 2: Die Bregenzer Catering GmbH versorgt in Augsburg die Teilnehmer einer Firmenfeier mit Speisen und Getränken.		
AR vom 13.2.2021 der Fa. Catering GmbH, Bregenz an die Fa. Global GmbH, Augsburg		Buchung
Catering vom 10.2.2021 Speisen und Getränke lt. Liste	7.000,-	2000 Forderungen / an 4800 Auslandserlöse 0 % USt
Für diese Verpflegungsdienstleistung ist der Tätigkeitsort Deutschland. Übergang der Steuerschuld auf den unternehmerischen Leistungsempfänger. Keine Angabe in der ZM. Ist der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer, muss dieser Umsatz in Deutschland (Finanzamt München) versteuert werden.		

- **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei innergemeinschaftlichen Personenbeförderungen** an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn sind **nicht am Tätigkeitsort** steuerpflichtig (das könnten ja mehrere Staaten sein, je nach Art der Reise). Diese Leistungen sind lt. Art. 3a Abs. 3 und 4 UStG am **Abgangsort des Beförderungsmittels innerhalb der EU** steuerpflichtig. Maßgebend ist der erste Ort in der EU, an dem der Reisende einsteigen kann. Als Ankunftsort gilt der letzte Ort in der EU, an dem der Reisende aussteigen kann. Auf das tatsächliche Ein- und Aussteigen des Passagiers kommt es nicht an. Die USt-Pflicht der Verpflegung während der Reise durch Drittländer richtet sich nach dem Tätigkeitsort, also nach dem Recht des jeweils befahrenen Drittlandes, ist also im Gemeinschaftsgebiet nicht steuerbar.

3.2.9 Katalogleistungen

Die in § 3a Abs. 14 UStG angeführten **12 Arten von Katalogleistungen** sind nach der Generalklausel **grundsätzlich im Empfängerstaat steuerpflichtig**.

Das gilt für Leistungen an Unternehmer in der EU und in Drittstaaten sowie an Nichtunternehmer in Drittstaaten.

Leistungen an **Nichtunternehmer** in einem **EU-Staat** sind jedoch am Ort des leistenden Unternehmers, also am **Unternehmerort** steuerpflichtig (Änderungen ab 1.1.2015 für elektronische Leistungen etc. ⇒ *siehe Punkt 3.2.9.1 bis 3.2.9.6*)

Ein Überblick über die 12 Katalogleistungen

1. Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von **Urheberrechten**
2. Leistungen, die der **Werbung** bzw. der Öffentlichkeitsarbeit dienen
3. Sonstige Leistungen der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Sachverständigen, Ingenieure, Aufsichtsratsmitglieder, Dolmetscher und Übersetzer und ähnliche Leistungen
4. Rechtliche, technische und wirtschaftliche **Beratung**
5. Datenverarbeitung
6. **Überlassung von Informationen** einschließlich gewerblicher Verfahren und **Erfahrungen**
7. Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäfte (mit Ausnahmen)
8. Gestellung von Personal
9. **Verzicht** auf eines der in § 3a Abs. 14 UStG angeführten **Rechte**
10. Verzicht auf die Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit
11. Vermietung beweglicher, körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel
12. Gewährung des Zuganges zu Erdgas-, Strom-, Wärme- und Kältenetzen.

■ Sonderfälle des Leistungsortes:

- a) **Elektronisch** erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an **Nichtunternehmer in der EU** sind seit 1.1.2015 generell im **Empfängerstaat** steuerpflichtig, also an dem Ort, an dem der nichtunternehmerische Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 3a Abs. 13 UStG). ⇒ *siehe Punkt 3.2.9.2*
- b) Die **Vermittlung von Katalogleistungen** an Unternehmer ist im Empfängerstaat steuerpflichtig, die Vermittlung an Nichtunternehmer jedoch gem. § 3a Abs. 8 UStG an dem Ort, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird.
- c) Die **Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände** (ausgenommen Beförderungsmittel) ist bei tatsächlicher Nutzung im Inland in Österreich steuerpflichtig (Verordnung des BMF Nr. 173/2010 bzw. UStR, Rz 643a).

- d) **Katalogleistungen** von **Drittlandsunternehmern** an **nichtunternehmerische** juristische Personen des öffentlichen Rechts sind in Österreich steuerpflichtig, wenn diese Leistungen im Inland genutzt oder ausgewertet werden (§ 3a Abs. 15 UStG). Für die **langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln** an Unternehmer und Nichtunternehmer ist nur noch der Empfängerort maßgebend.
- e) **Sportwetten und Ausspielungen nach dem Glückspielgesetz**: Der Leistungsort verlagert sich vom Drittland in das Inland, wenn die tatsächliche Nutzung oder Auswertung dieser Leistung im Inland erfolgt. Das gilt ebenso für die Vermittlung solcher Umsätze für im Drittland ansässige Unternehmer (UStR Rz 643b).

Wie werden Katalogleistungen eines österreichischen Unternehmers behandelt?

- Der Leistungsempfänger ist ein **ausländischer Unternehmer**. Der Leistungsort liegt im **Ausland** (Empfängerortprinzip). Ausgangsrechnung ohne USt. Als Auslandsumsatz nicht in die UVA, jedoch in die **ZM** (sofern EU-Unternehmer) aufzunehmen!
- Der Kunde (Leistungsempfänger) ist ein **Nichtunternehmer in einem Drittland**. Der Leistungsort liegt im **Drittland** (beim Kunden), also im Ausland. Ausgangsrechnung ohne USt. Keine Aufnahme in die UVA, **keine** Aufnahme in die ZM! Das jeweilige Umsatzsteuerrecht im Drittland ist zu beachten (eventuell Steuerpflicht und Abfuhr der USt im Drittland).
- Der Kunde (Leistungsempfänger) ist ein **Nichtunternehmer in einem anderen EU-Staat**. Der Leistungsort liegt in **Österreich**, die Leistung ist in Österreich steuerpflichtig (Unternehmerortprinzip). Ausgangsrechnung mit USt, Aufnahme in die Umsatzsteuervoranmeldung. Für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie für elektronische Dienstleistungen gilt generell der Empfängerort als Leistungsort (Ausnahme: Umsatzschwelle von € 10.000,-, siehe Art. 3a Abs. 5 lit. c UStG).

Wie werden Katalogleistungen eines ausländischen Unternehmers an einen österreichischen Unternehmer behandelt?

- Bei den **Katalogleistungen** (B2B - von Unternehmer zu Unternehmer) liegt der Leistungsort immer in Österreich. Obwohl ein österreichischer Umsatz vorliegt, darf **keine USt in Rechnung gestellt** werden (Reverse Charge - Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger).
- Die Steuerschuld geht für **Werklieferungen und alle sonstige Leistungen ausländischer Unternehmer** (ausgenommen Mautgebühren und Eintrittsberechtigungen für kulturelle etc. Veranstaltungen) auf den inländischen Leistungsempfänger über, wenn dieser ein Unternehmer oder eine nichtunternehmerische juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

- Ausländische Unternehmer sind solche, die in Österreich weder ihr Unternehmen betreiben noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte haben (Reverse Charge-System – § 19 Abs. 1 UStG). (⇒ siehe Kapitel 4)
- Eine trotzdem in Rechnung gestellte Umsatzsteuer muss vom Leistenden abgeführt werden (Steuerschuld kraft Rechnungslegung), ist aber **nicht als Vorsteuer abzugsfähig**. Die Vorsteuererstattung einer zu Unrecht ausgewiesenen **ausländischen** Umsatzsteuer von Leistungen mit Übergang der Steuerschuld wird von ausländischen Finanzverwaltungen üblicherweise abgelehnt.

3.2.9.1 Die Katalogleistungen im Einzelnen

- **Urheberrechtliche Leistungen**
(Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung dieser Rechte)
Leistungen nach dem Urheberrechtsgesetz, Verwertungsgesellschaftengesetz, Patentgesetz, Marken- und Musterschutzgesetz, so z.B. Lizenzgebühren, Autorenhonorare, Musikertantiemen, Fernsehübertragungsrechte u.a.
- **Werbung und Öffentlichkeitsarbeit**
Unterhaltungsveranstaltungen von Werbeagenturen, Werbeberatung, Werbeplanung, Analysen, Werbegestaltung, Werbemittelherstellung, Bild- und Tonträger, Werbemittlung, Durchführung der Werbung. Zeitungsanzeigen von Unternehmen mit Stellenangeboten, Veröffentlichung von Bilanzen u.a. sind Werbeleistungen. Zeitungsanzeigen von Nichtunternehmern sind nicht als der Werbung dienend anzusehen (UStR, Rz 641t).
- **Leistungen der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständigen, Ingenieure, Aufsichtsratsmitglieder, Übersetzer, Dolmetscher** und ähnliche Leistungen, ausgenommen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken (Grundstücksort) oder der Begutachtung beweglicher Gegenstände (Tätigkeitsort). Betroffen sind nur Hauptleistungen, nicht jedoch unselbständige Nebenleistungen.
- **Rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung**
Unternehmensberatung, EDV-Beratung, auch Sachverständigengutachten, auch die Investitions- und Anlagenberatung für eine Investmentgesellschaft, nicht aber die Vorbereitung von Bauleistungen oder Leistungen im Zusammenhang mit beweglichen Gegenständen (UStR, Rz 641x)
- **Datenverarbeitung**
Speicherung und Verarbeitung von Daten, Auswertung der Eingabedaten mit Ergebnisübermittlung an den Auftraggeber
- **Überlassung von Informationen inklusive gewerblicher Verfahren**
Formeln, Analysen, Methoden, Erfahrungen, Know-how, Meinungsumfragen, Detektivleistungen, Partnerwahlinstitute, Erbenermittler, Spezialsoftware. Der Verkauf von Standardsoftware auf Datenträgern gilt als Lieferung, die Übermittlung auf elektronischem Weg als elektronische Dienstleistung (UStR, Rz 642b - c).

- **Umsätze im Banken-, Kredit- und Versicherungsbereich**
Auch Geldforderungen und Factoring, inclusive die steuerpflichtige Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren. Umsätze betreffend Portfoliomanagement gelten jedoch als Vermögensverwaltung (Generalklauseln) (UStR, Rz 642d).
- **Personalgestellung**
Betroffen sind auch selbständige, nicht beim Personalgesteller beschäftigte Personen. Wird das gestellte Personal im **Drittland** eingesetzt, verlagert sich der Leistungsort vom Inland in das Drittland (Verordnung des BMF BGBl 218/1998; UStR, Rz 642e).
- **Verzicht auf Ausübung bestimmter Rechte bzw. Tätigkeiten**
Verzicht auf ein Recht betreffend Katalogleistungen (z.B. Urheberrechte) bzw. auf bestimmte gewerbliche bzw. berufliche Tätigkeiten (z.B. Verzicht auf einen Gebietsschutz oder ein bestimmtes Warensortiment)
- **Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände**
(ausgenommen Beförderungsmittel)
Darunter fallen z.B. die Vermietung von Maschinen, Containern, Baggern, Planierraupen, Kränen, Transportbändern, Gabelstaplern, Elektrokarren u.a.
Die Vermietung von Beförderungsmitteln wird unter *⇒ Punkt 3.2.10* dargestellt.
- **Die Gewährung des Zuganges zu Erdgas- und Elektrizitätsverteilungsnetzen sowie zu Kälte- und Wärmenetzen** und die Fernleitung, die Verteilung oder die Übertragung über diese Netze. Solche Leistungen (wie auch alle anderen Katalogleistungen) von Drittlandsunternehmen an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die als Nichtunternehmer gem. § 3a Abs. 5 Z 3 UStG gelten, sind im Inland steuerpflichtig, wenn sie im Inland ausgewertet oder genutzt werden. Vermittlungen von solchen Leistungen sind bei unternehmerischen Leistungsempfängern am Empfängerort, bei Nichtunternehmern am Ort der vermittelten Leistung steuerpflichtig.
- **Elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen:**
Seit 1.1.2015 sind diese Leistungen an **Nichtunternehmer** in EU-Staaten im **Anässigkeitsstaat** des Empfängers steuerpflichtig
(Bagatelle-Umsatzgrenze € 10.000,- *⇒ siehe Punkt 3.2.9.3*).
Leistungen an Unternehmer sind unverändert am Empfängerort steuerpflichtig.
Telekommunikationsdienste umfassen lt. UStR, Rz 641o u.a. folgende Leistungen: Festnetz- und Mobiltelefondienste, Videofonie, über das Internet erbrachte Telefondienste, Fax, Zugang zum Internet (World Wide Web).
Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen betreffen Sendungen, die über einen Rundfunk- oder Fernsehsender verbreitet werden, nicht jedoch die Übertragung von Senderechten oder das Leasing von Geräten zum Empfang von Rundfunkdienstleistungen (UStR, Rz 641p).

3.2.9.2 – Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen

Das sind Leistungen, die über das Internet oder ein elektronisches Netz (einschließlich Netze zur Übermittlung digitaler Inhalte) erbracht werden und deren Erbringung in hohem Maße auf **Informationstechnologie** angewiesen ist (UStR, Rz 642m).

Beispiele für elektronische Leistungen (UStR, Rz 642n – o)

Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen, Online-Data-Warehousing, Bereitstellung von Software, Bildern, Texten (E-Books) und Informationen, Online-Nachrichten, Abonnements von Online-Zeitschriften, Bereitstellung von Datenbanken und Musik, von Filmen und Spielen, von Sendungen und Veranstaltungen, der Web-Rundfunk, die Erbringung von Fernunterrichtsleistungen, Online-Versteigerungen und Internet-Service-Pakete.

Keine elektronischen Leistungen (UStR, Rz 642p – q)

Die Lieferung von Gegenständen, bei denen nur die Bestellung und Auftragsbearbeitung elektronisch abgewickelt wurden, weiters die Lieferung von körperlichen Datenträgern (z.B. USB-Stick, CD-ROM, DVD, Videokassetten) und die Lieferung von Druckerzeugnissen und von Spielen auf CD-ROM (UStR, Rz 642p), Versteigerungen herkömmlicher Art, Data-Warehousing-offline, nichtautomatisierter Fernunterricht, Zeitungs-, Plakat- und Fernsehwerbung, Offline-Reparaturen von EDV-Ausrüstungen, Beratungsleistungen per E-Mails, Internettelefonie, Videofonie (UStR, Rz 642q)

3.2.9.3 – Elektronische Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen – Leistungsort

Grundsätzlich sind elektronisch erbrachte Leistungen an **Nichtunternehmer** gem. § 3a Abs. 13 UStG am Empfängerort steuerpflichtig. Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wurde eine **Vereinfachung** dieser Regelung eingeführt. Gem. Art. 3a Abs. 5 UStG gilt **ab 1.1.2019** für bestimmte elektronische Leistungen unter folgenden Voraussetzungen das **Unternehmerortprinzip**, also Versteuerung am Sitz des leistenden Unternehmers.

- a) Die Umsätze aus diesen Leistungen (**ab 1.7.2021 zuzüglich Entgelte aus Versandhandelslieferungen**) dürfen den Betrag von € 10.000,- im vorangegangenen Kalenderjahr nicht oder im laufenden Jahr noch nicht überschritten haben.
- b) Der leistende Unternehmer betreibt sein Unternehmen **nur in einem Mitgliedsstaat** (z.B. Österreich) und hat außerhalb dieses Mitgliedsstaates keine Betriebsstätte.
- c) Der Leistungsempfänger (Nichtunternehmer) hat seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem **anderen** Mitgliedsstaat.

Wird die Schwelle von € 10.000,- überschritten, ist die Leistung (wie bisher) am Empfängerort steuerpflichtig, wobei diese Umsätze über das MOSS-System (bzw. ab 1.7.2021 EU-OSS) abgewickelt werden können.

Umsatzgrenze von € 10.000,- (ohne USt): **Außer Ansatz** bleiben Umsätze aus anderen Lieferungen oder **anderen** sonstigen Leistungen, ebenso elektronisch erbrachte Leistungen an Nichtunternehmer in Drittländern.

Auf die neue Sonderregelung des Leistungsortes kann auch **verzichtet** werden (Schriftliche Erklärung beim Finanzamt). Für elektronisch erbrachte Leistungen **an Unternehmer** bleibt es beim Empfängerort (UStR, Rz 3918, 3919).

3.2.9.4 Mini-One-Stop-Shop (MOSS)

Österreichische Unternehmer, die an **Nichtunternehmer in der EU** elektronische Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen erbringen, sind ab 1.1.2015 **im Empfängerstaat umsatzsteuerpflichtig** und müssen sich grundsätzlich **in allen diesen EU-Staaten** zur Umsatzsteuer erfassen lassen. Zur Vereinfachung wurde in der EU das MOSS-System eingeführt. Dieser „Mini-One-Stop-Shop“ ist ein **Web-Portal**, über das im jeweiligen EU-Sitzstaat alle Umsätze in **nur einer** Umsatzsteuererklärung erfasst werden, wobei nur **eine** USt-Zahlung auf ein eigenes Finanzamtskonto erfolgt. Ab 1.7.2021 wird der MOSS durch den EU-OSS (EU-One-Stop-Shop) ersetzt und dieser gilt für innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze, sonstige Dienstleistungen in einem anderen EU-Staat und innerstaatliche Plattform-Lieferungen.

Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer erbringt Dienstleistungen an nichtunternehmerische Kunden in 12 verschiedenen EU-Staaten. Dieser Unternehmer müsste sich in allen 12 Staaten registrieren lassen, dort laufend die Umsätze erklären und an alle 12 Staaten die USt überweisen.

Anmeldung zum MOSS (EU-OSS): Entscheidet sich der österreichische Unternehmer für den Einstieg in dieses System, ist nur noch **eine** Quartals-Umsatzsteuererklärung erforderlich und nur eine Zahllast an die österreichische Finanzverwaltung zu überweisen.

Hinweise:

Die Anmeldung zu MOSS (ab 1.7.2021 EU-OSS) erfolgt über **FinanzOnline**, wobei ein Einstieg jederzeit möglich ist. Erforderlich ist eine inländische **UID-Nummer**, vergeben wird eine eigene „UM“-Nummer.

Die Umsätze sind nach dem Sollprinzip (Zeitraum der Leistungserbringung) zu erklären. Erklärungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Auch **Nullmeldungen** sind erforderlich. Die Prüfung der Daten ist primär Aufgabe der Finanzverwaltungen der betreffenden Empfängerstaaten, allerdings kann die österreichische Finanzverwaltung die Zahlen überprüfen. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nach (z.B. mehrfach keine USt-Erklärungen bzw. zu geringe Umsätze gemeldet oder zu wenig USt überwiesen), wird er im MOSS-System (EU-OSS) gesperrt.

Vorsteuern können nicht über MOSS (EU-OSS), sondern nur über eigene Erstattungsverfahren geltend gemacht werden.

Neben EU-OSS gibt es ab 1.7.2021 noch den IOSS und den Nicht-EU-OSS.

3.2.9.5 – Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers

Für elektronische Dienstleistungen, Telekommunikations- sowie Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen gelten seit 1.1.2015 neue Leistungsortregelungen.

Diese Leistungen sind **immer am Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers**, also am Empfängerort steuerbar und steuerpflichtig und das für Leistungen an Unternehmer (wie bisher) und seit 1.1. 2015 ebenso an Nichtunternehmer. Für Leistungen an EU-Unternehmer gilt weiterhin der Übergang der Steuerschuld. Die zitierten Leistungen an Nichtunternehmer im Ausland unterliegen jedoch generell der „örtlichen“ Umsatzsteuer, sofern nicht das MOSS-Verfahren (EU-OSS) angewandt wird (siehe oben).

■ Ansässigkeitsort

Als **Ansässigkeitsort** gilt der Ort, an dem der nichtunternehmerische Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 3a Abs. 13 UStG). Es muss somit geklärt werden, in welchem EU-Staat der Kunde „ansässig“ ist. Dazu gibt es „**Vermutungsregelungen**“ der EU (UStR, Rz 641n).

- Können die zitierten Leistungen nur an einem bestimmten Ort empfangen werden (Telefonzellen, WLAN-Internetzugang in Hotels, Internet-Cafés, Hotellobbys, Restaurants u.a.), gilt die Vermutung, dass der Empfänger an diesem bestimmten Ort ansässig ist.
- Bei Festnetzanschlüssen gilt der Ort dieses Anschlusses als Empfängerort.
- Bei mobilen Netzwerken gilt der Ländercode der SIM-Karte.
- Bei Leistungsempfang mittels Decoder, Programm- oder Satellitenkarte gilt der Ort, an dem sich diese Geräte bzw. Karten befinden, als Empfängerort. Ist dieser Ort nicht bekannt, ist die Adresse maßgebend, an die diese Karten versendet wurden.

Diese Vermutungen können vom leistenden Unternehmer durch **drei** einander **nicht widersprechende Beweismittel widerlegt** werden (wie z.B. Rechnungsanschrift, Bankangaben, IP-Adressen des vom Empfänger verwendeten Gerätes, Ländercode, Ort des Festnetzanschlusses, sonstige relevante Informationen).

Sonst gilt die Vermutung, dass die Leistung an dem Ort ausgeführt wurde, der vom leistenden Unternehmer an Hand von **zwei** „einander nicht widersprechenden Beweismitteln“ ermittelt wurde. Das Finanzamt ist an diese Vermutungen nicht gebunden, wenn konkrete Hinweise auf falsche bzw. missbräuchliche Anwendungen vorliegen.

3.2.9.6 Beispiel: Elektronische Leistung eines Drittlandsunternehmers

Eine Schweizer Firma erstellt für einen gemeinnützigen österreichischen Verein ohne Unternehmereigenschaft eine Homepage. Diese „auf elektronischem Weg erbrachte“ Leistung ist in Österreich umsatzsteuerpflichtig.

AR Schweizer Firma Rütli AG, Zürich vom 16.02.2021 an den österreichischen Verein „Freunde der Vogelkunde“		Buchung des Vereins (wenn buchführend)
Bereitstellung einer Homepage + 20 % Umsatzsteuer	15.000,- 3.000,-	
Banküberweisung 24.2.2021	18.000,-	Anlagenzugang / an Bank

Die Schweizer Firma muss die fakturierte USt an das Finanzamt Graz-Stadt abführen. Ein Übergang der Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1 UStG kommt mangels Unternehmereigenschaft des privaten Vereins nicht in Betracht. Für den Verein besteht auch keine Abfuhrverpflichtung gem. § 27 Abs. 4 UStG.

Gem. § 25a UStG können Drittlandsunternehmer, die solche elektronische Leistungen erbringen, sich dafür entscheiden, mit allen ihren EU-Umsätzen **nur in einem EU-Mitgliedstaat** (z.B. nur in Österreich) erfasst zu werden. Ab 1.7.2021 ist dies bei allen sonstigen Leistungen möglich.

3.2.9.7 Beispiele – Übersetzungsleistungen eines inländischen Übersetzungsbüros (Katalogleistungen)

Beispiel 1: Übersetzungsleistung an einen EU-Unternehmer

AR vom 16.01.2021 an das ungarische Unternehmen Nagy, Budapest		Buchung
Übersetzung eines Vertrages	2.500,-	2000 Forderungen / an 4030 Auslandserlös 0 %

Leistungsort ist Ungarn (Empfängerort). Keine USt auf der AR, Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger, Aufnahme in die ZM.

Beispiel 2: Übersetzungsleistung an einen Drittlandsunternehmer

AR vom 11.02.2021 an die Fa. Zwingli, Bern		Buchung
Übersetzung einer Betriebsanleitung für Smartphones	1.000,-	2000 Forderungen / an 4030 Auslandserlös 0 %

Leistungsort ist Schweiz (Empfängerort). Keine USt auf der AR, Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger (auch in der Schweiz Reverse Charge).

Beispiel 3: Übersetzungsleistung an einen Nichtunternehmer im Drittland		
AR vom 15.02.2021 an den türkischen Privatmann Achmed, Istanbul		Buchung
Übersetzung eines Schriftstückes	250,-	2000 Forderungen / an 4030 Auslandserlös 0 %
Keine USt in Österreich , da der Empfänger im Drittland ansässig ist (Empfängerortprinzip). Nachzuweisen ist, dass der Empfänger keinen Wohnsitz in der EU hat.		

Beispiel 4: Übersetzungsleistung an einen Nichtunternehmer in der EU		
AR vom 14.01.2021 an den irischen Privatmann John Carry, Dublin		Buchung
Übersetzung eines Testamentes + 20 % USt	400,- 80,-	4032 Erlöse 20 % Haben 3500 Umsatzsteuer Haben
	480,-	2000 Forderungen Soll
In Österreich umsatzsteuerpflichtig , da der Empfänger ein Nichtunternehmer in der EU ist (Unternehmerortprinzip) – keine elektronische Dienstleistung.		

3.2.10 Vermietung von Beförderungsmitteln

3.2.10.1 Allgemeines

■ Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Die Vermietung an **Unternehmer** und seit 1.1.2013 **auch an Nichtunternehmer** ist im **Empfängerstaat** umsatzsteuerbar. Wird ein Sportboot langfristig an einen Nichtunternehmer vermietet, ist der Ort maßgebend, an dem das Sportboot tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, wenn der leistende Unternehmer an diesem Ort sein Unternehmen betreibt.

■ Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Die Vermietung bis zu 30 Tagen (bei Schiffen bis zu 90 Tagen) ist am Ort der Zurverfügungstellung, also **am Übergabeort steuerbar**. Das gilt für die Vermietung an Unternehmer ebenso wie an Nichtunternehmer. In welchen Staaten der Mieter das Fahrzeug nutzt, ist ohne Bedeutung. Wird ein kurzfristiger Vertrag über die 30 bzw. 90 Tage hinaus verlängert, muss der Vertrag neu bewertet werden. Eine Überschreitung aufgrund höherer Gewalt ist jedoch nicht zu berücksichtigen (UStR, Rz 641h und j).

■ Überprüfung des Leistungsortes

Der Vermieter muss den Empfängerort (Wohnort oder Sitz des Nichtunternehmers) auf Grund der erhaltenen Informationen durch geeignete Maßnahmen überprüfen (zwei einander nicht widersprechende Beweismittel). Solche Beweismittel sind z.B. die Rechnungsanschrift, Bankangaben (Konto), Zulassungsdaten, sonstige relevante Informationen.

■ Verordnungsregelung:

Die Verordnung des BMF, BGBl 5/1996 sieht für die Vermietung von Fahrzeugen im Drittland bestimmte Voraussetzungen vor. Wird ein in Österreich vermietetes Fahrzeug in einem **Drittland** genutzt, ist es im Drittland kraftfahrrechtlich zugelassen, weist das Fahrzeug das betreffende ausländische Kennzeichen auf und liegt eine **Ausfuhranmeldung** mit zollrechtlicher Ausgangsbescheinigung vor, dann ist der Vermietungserlös in Österreich **nicht** steuerbar.

■ Sachbezüge

Als langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln gilt auch die Überlassung von Kfz, die dem Unternehmen dienen, durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer zur privaten Nutzung. Das gilt allerdings nicht für Kfz, für die kein Vorsteuerabzug zulässig ist (UStR, Rz 641k).

3.2.10.2 — Beförderungsmittel

Hauptzweck eines Beförderungsmittels ist die Beförderung von Personen und Gütern. **Beförderungsmittel** sind **auch** Sattelzugmaschinen, Sattelanhänger, Auflieger, Eisenbahnwagen, Transportbetonmischer, Fahrzeuganhänger, Wohnmobile, Wohnwagen, Traktoren, Fertigbetonmischer, Segel-, Ruder- und Motorboote, Flugzeuge, Fahrräder, Dreiräder, Rollstühle (UStR, Rz 641g).

Keine Beförderungsmittel sind z.B. Bagger, Planiertrauben, Bergungskräne, Lade- und Schwimmkräne, Erntegeräte, Aufzüge, Gabelstapler, Elektrokarren, Container, Transportbänder, landwirtschaftliche Geräte (UStR, Rz 641g).